

Der Gesetzgeber verpflichtet schon seit 2001 Unternehmen, bereits einen Monat nach Aufnahme des Betriebs einen Datenschutzbeauftragten zu benennen (§ 4 des BDSG).

Wenn Ihr Unternehmen eigentlich einen Datenschutzbeauftragten haben müsste, ihn aber nicht hat, dann ist das keine Bagatelle – sondern ein ernsthafter Verstoß, der direkt der Geschäftsführung angelastet wird – mit drastischen Geldbußen.

Angesichts der gesetzlichen Bestimmungen besteht schneller Handlungsbedarf.

Die Bestellung eines Mitarbeiters als interner Datenschutzbeauftragter kostet Ihr Unternehmen viel Aufwand, Zeit und Geld, viele Punkte sind bei einer Kosten-Nutzen-Rechnung zu berücksichtigen:

Sie haben schon einen Datenschutzbeauftragten?

Selbst wenn Ihr Unternehmen weder Kosten noch Mühen für einen internen Datenschutzbeauftragten scheut, so wird dennoch oft das gesetzlich festgeschriebene Maß an Datenschutz nicht automatisch erfüllt. Wir beraten Sie unverbindlich, um Ihnen mögliche Lücken und auch Kostenersparnisse aufzeigen. Rufen Sie uns einfach an.

Telefon: 02161 / 30 89 8-0

Wer kommt fachlich in Frage? Wie hoch ist der Kostenaufwand? Wie lange dauert die Qualifizierung? Wie sind die unternehmens-eigenen Bedingungen? Welche Einschränkungen, Probleme oder Interessenskonflikte gibt es?

Schnell wird klar:

Der Aufwand für die Abberufung eines internen Datenschutzbeauftragten ist nicht zu unterschätzen und die Kosten sind schwer überschaubar.

Dazu zählen die eingangs notwendige fachliche Qualifizierung und monatelange Einarbeitung in komplexe Themen und Gesetze, die Anschaffung von Fachliteratur und darauf folgende jährliche Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen sowie die Umsetzung und Dokumentation.

Hierfür wird der abberufene Mitarbeiter ähnlich einem Betriebsratsmitglied bezahlt freigestellt. Zudem genießt er in seiner Funktion einen erweiterten Kündigungsschutz mit einem Jahr Nachwirkung.

Für die Aufgaben als Datenschutzbeauftragter muss er fachlich in der Lage sein und sich mit IT-Themen gut auskennen. Auch die Arbeitsbedingungen müssen entsprechend sein: z.B. ein eigener abschließbarer Raum oder ein separater E-Mailaccount muss zur Verfügung gestellt werden. Die Geschäftsführung selbst oder die IT-Leitung kommen aus offensichtlichen Interessenskonflikten nicht in Frage.

Umseitig finden Sie nähere Informationen zu einer einfachen Lösung.

Wir kennen die gesetzlichen Bestimmungen und bieten langjährige Erfahrung aus unterschiedlichsten Branchen. Mit uns erreichen Sie das gesetzlich vorgeschriebene Datenschutzniveau und genießen gleichzeitig alle Vorteile des Outsourcing:

- erhebliche Zeit- und Kostenersparnis
- sofortige Einsatzbereitschaft
- ein auf die Erfordernisse Ihres Unternehmens zugeschnittenes Datenschutzkonzept plus dessen Umsetzung

Unsere Dienstleistung umfasst:

- Herstellung, Erhalt und Optimierung des Datenschutzes in Ihrem Unternehmen
- Verzeichnisverfahren: Dokumentation und Nachführung aller Datenschutz-Vorgänge
- Ausarbeitung und Vorschläge von Maßnahmen sowie Implementierung
- ständige Kontrolle, dass die Abläufe den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden
- Schulung der Mitarbeiter, Ansprechpartner für Mitarbeiter

Gern stehen Ihnen Michael Benten für ein unverbindliches Gespräch zur Verfügung. Wir freuen uns über Ihren Anruf.

Megabit Informationstechnik GmbH
Karstr. 31, 41068 Mönchengladbach
Telefon: 02161 / 30 89 8-0

Angebot zu Aufwand eines externen Datenschutzbeauftragten

Initiale Leistungen auf der Grundlage eines Gesprächs bei Ihnen im Hause

- Erarbeitung eines allgemeinen Datenschutzkonzepts
- Erfassung des Ist-Zustandes in ihrem Unternehmen
- Beurteilung der Verfahren auf Zulässigkeit
- Maßnahmenplan zur Erzielung eines Basisschutzes
- Beurteilung Mitarbeiter-Qualifikation, Schulungsbedarf
- Mitarbeiter-Verpflichtungen und -Arbeitsanweisungen
- Erstellung einer Dokumentation / Verarbeitungsverzeichnis

Regelmäßige Leistungen auf Basis eines Servicevertrags

- wöchentliches Kurzmeeting mit der IT-Abteilung oder GF
- vor Ort wöchentliche Sprechstunde für Mitarbeiter
- ständige Kontrolle der Verfahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- regelmäßige Verbesserungsvorschläge
- Erstellung von Tätigkeitsberichten
- Prüfung der Zulässigkeit neuer Verfahren auf Datenschutzbelange
- Dokumentation / Verzeichnisverfahren